

Allgemeinverfügung des Landkreises Leer
zur Feststellung des Indikators „Neuinfizierte“ von mehr als 50
auf dem Gebiet des Landkreises Leer

Der Landkreis Leer erlässt gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 2 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung)¹ vom 24.08.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.10.2021 (Nds. GVBl S. 693 ff.) i. V. m. § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 28 a Infektionsschutzgesetz (IfSG)² i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD)³ folgende Allgemeinverfügung:

1.

Es wird festgestellt, dass der Indikator „Neuinfizierte“ gemäß § 2 Abs. 4 der Niedersächsischen Corona-Verordnung im maßgeblichen Fünftagesabschnitt auf dem Gebiet des Landkreises Leer mehr als 50 beträgt. Damit sind ab dem **03.11.2021** der Zutritt zu den in § 8 Abs. 1 Satz 3 und § 8 Abs. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung genannten Einrichtungen und die Inanspruchnahme der dort genannten Leistungen auf geimpfte, genesene und getestete Personen (3-G-Regelung) sowie gem. § 9 Abs. 2 S. 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung der Zutritt zu den geschlossenen Räumen eines Gastronomiebetriebs und die dortige Entgegennahme von Bewirtungsleistungen auf geimpfte, genesene und getestete Gäste und dienstleistende Personen beschränkt.

2.

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG)⁴.

3.

Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Leer, den 01.11.2021

Jenny Daun
Erste Kreisrätin

1 Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) v. 24.08.2021 Nds. GVBl. S. 583 ff) in der Fassung vom 07.10.2021 (online gestellt und somit verkündet am 07.10.2021)

2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 8 des Gesetzes vom 27.09.2021 (BGBl. I S. 4530)

3 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006 (Nds. GVBl. S. 178)

4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 23.01.2003 (BGBl. I. S. 102) in der zurzeit gültigen Fassung

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann im Gesundheitsamt des Landkreises Leer, Jahnstr. 4, 26789 Leer eingesehen werden.